



## Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

- Die Landtagskandidaten -

FDP-Landesverband M-V, Goethestr. 87, 19053 Schwerin

Herrn

André Rohloff

Sperlingstr. 8

17034 Neubrandenburg

Schwerin, d. 21. Juni 2016

### Fragen zur Meinungsbildung

hier: Ihr Schreiben vom 10. Juni 2016

*Sehr geehrter Herr Rohloff,*

vielen Dank für Ihr Schreiben. Sehr gerne werden wir im Folgenden auf Ihre Fragen eingehen und unsere Positionen darstellen:

1. Wir sind grundsätzlich dafür, dass auch bei nicht verheirateten Eltern ein gemeinsames Sorgerecht möglich ist. Dem entspricht auch die noch von der schwarz-gelben Koalition auf Bundesebene eingebrachte Neuregelung des Sorgerechts aus dem Jahr 2013. Diese stärkt bei unverheirateten Eltern die Rechte der Väter, denn nun können sie auch gegen den Willen der Mutter vor Gericht eine Beteiligung am Sorgerecht beantragen - vorausgesetzt die Mutter bringt keine Gründe vor, die das Kindeswohl gefährden. Zuvor konnten unverheiratete Väter das gemeinsame Sorgerecht ohne die Zustimmung der Mutter nicht erlangen. Mütter besaßen faktisch ein Veto-Recht.

Die Sorgerechtsreform war die Konsequenz aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der schon 2009 die bisherige Praxis in Deutschland verworfen hatte. Auch das Bundesverfassungsgericht hatte 2010 eine Neuregelung verlangt. Die damalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hatte darauf verwiesen, dass sich der Anteil nicht ehelich geborener Kinder von 15 Prozent im Jahr 1995 auf 33 Prozent im Jahr 2010 mehr als verdoppelt habe. In den neuen Bundesländern liegt er sogar bei über 60 Prozent.

2. und 3.

Zu diesen beiden Fragen haben wir innerhalb des FDP-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern bislang keine einheitliche Meinung, die wir entsprechend nach Außen kommunizieren können.

4. Die Unterscheidung ist im Grundsatz sinnvoll. Auch wenn das Sorgerecht von einem Elternteil allein ausgeübt wird (einvernehmlich oder durch gerichtliche Entscheidung) besteht ein Anspruch der Kinder und des nicht sorgeberechtigten Elternteils auf regelmäßigen Kontakt miteinander.

Freie Demokratische Partei LV Mecklenburg-Vorpommern

Landesgeschäftsstelle Goethestr. 87 19053 Schwerin

Tel.: 0385/562954 Fax: 0385/5574665

Email: m-v@fdp.de; homepage: [www.fdp-mv.de](http://www.fdp-mv.de)

Deutsche-Bank Schwerin, BLZ 130 700 00

Konto-Nr. 31 77 128 00 oder 28, IBAN DE10 130 700 000 3177128 00, BIC DEUT DE BRXXX

Es gibt keine festen Regeln für den Umfang des Umgangsrechtes. Die Ausgestaltung soll individuell nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Kinder und des Elternteils, der nicht mit den Kindern lebt, erfolgen. Kleinere Kinder (bis 6 Jahre) erleben längere Zeiträume "wie eine Ewigkeit". Deshalb sollte der Kontakt häufiger und dafür vielleicht kürzer sein als bei älteren Kindern. Bei älteren Kindern (ab 6 Jahre) sollten 1-2 Übernachtungen im Abstand von 14 Tagen und 1-2 längere Ferienaufenthalte in der Absprache enthalten sein. Schön wäre es für Kinder und auch die Gelegenheit besteht, den "Besuchselternteil" im Alltag zu erleben - also nicht nur in Ferienzeiten und an Wochenenden. Dies ist oft nur schwer zu bewerkstelligen, aber nicht unmöglich.

5. Dies ist ein interessanter Ansatz, den man ergebnisoffen untersuchen sollte. Dabei sollte allerdings auch bedacht werden, dass es Fälle geben kann, in denen Eltern das Sorgerecht nicht gemeinsam ausüben wollen oder können. Dann besteht bisher zunächst die Möglichkeit, dass ein Elternteil dem anderen eine umfassende Vollmacht zur alleinigen Wahrnehmung der Sorgerechtsaufgaben erteilt. Eine solche Vollmacht ist formlos wirksam und muss nicht notariell beglaubigt oder durch ein Gericht bestätigt werden. Die Vollmacht kann auch auf bestimmte Aufgaben des elterlichen Sorgerechts (Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Entscheidungen über Ausbildung und Beruf) beschränkt werden und ist auch widerruflich. Oft erspart eine solche Vollmacht Streit vor dem Familiengericht und schont somit die Kinder vor den meist notwendigen Anhörungen durch Jugendamt oder Familiengericht - und somit von der Einbeziehung in den Streit ihrer Eltern. Solche Fälle/Lösungen sollten in jedem Fall möglich bleiben.

6. Eine grundsätzliche Kriminalisierung ist kritisch zu sehen. Auch wenn es Fälle gibt, in denen Umzüge missbraucht werden um Regelungen des Umgangs- oder Sorgerechts zu unterlaufen, kann und darf in einer modernen Gesellschaft, in der räumliche Flexibilität bei der Suche nach Arbeitsplätzen erwartet wird, ein Umzug nicht prinzipiell unter Strafandrohung gestellt werden. Eine genauere Einzelfallprüfung dürfte insgesamt erfolversprechender sein.

7. Das Ziel, bei Trennungen verheirateter oder unverheirateter Paare mit Kindern eine Konflikteskalation im Zuge von familiengerichtlichen Verfahren um das Sorge- bzw. Umgangsrecht zu verhindern, unterstützen wir. Das Grundprinzip eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen, am gerichtlichen Verfahren beteiligten Personen und Institutionen (Richter, Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Jugendämtern und Familienberatungsstellen sowie Psychologen) zu realisieren, ist erfolversprechend. Entsprechende Initiativen würden wir im Landtag, auch im Rahmen von Haushaltsberatungen, unterstützen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Cécile Bonnet-Weidhofer  
Spitzenkandidatin



René Domke  
Landesvorsitzender